

Richtlinien der Stadt Konstanz für die Überlassung des Bürgersaals und für die multifunktionalen Räume des Kulturzentrums vom 01.01.2021

1. Nutzungszweck

1.1 Die Stadt Konstanz stellt die folgenden städtischen Räumlichkeiten zur Verfügung für Veranstaltungen zur Förderung des:

1.1 Allgemeinen kulturellen, bürgerschaftlichen und gemeinnützigen Lebens

- **Bürgersaal**, 175 m², EG St. Stephansplatz 17
- **Wolkenstein-Saal**, 208 m², 2. OG Wessenbergstraße 43
- **Richental-Saal**, 184 m², EG Wessenbergstraße 43
- **Astoria-Saal**, 140 m², 1.OG Katzgasse 7

1.2 Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:

- Die bürgerschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken dienen.
- Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte (auch Proben) und ähnliche Veranstaltungen.
- Sonstige gemeinnützige Veranstaltungen (z.B. Benefiz- und ähnliche Spendenveranstaltungen).

1.3 Die Überlassung der in 1.1 genannten Räumlichkeiten kann grundsätzlich nur im Rahmen des o.g. Nutzungszwecks erfolgen. Die Überlassung an Dritte ist auch dann im Rahmen dieses Nutzungszwecks ausgeschlossen, wenn eine Räumlichkeit für Verwaltungs- oder schulische Zwecke benötigt wird.

1.4 Veranstaltungen, die dem Ansehen der Stadt Konstanz als Eigentümerin der Räumlichkeiten schaden könnten, sind nicht zulässig. Dazu zählen z.B. Veranstaltungen, bei denen die freiheitlich demokratische Grund- und Werteordnung der Bundesrepublik in Frage gestellt wird, Minderheiten diskriminiert oder terroristische, islamistische oder sonstige demokratiefeindliche Inhalte oder Falschnachrichten propagiert werden. Ebenso unzulässig sind, Veranstaltungen von Organisationen, die ihre Mitglieder nachweislich in eine soziale oder sonstige Abhängigkeit treiben und wirtschaftlich ausbeuten.

1.5 Rein religiöse Veranstaltungen sind nicht vom Nutzungszweck umfasst.

1.6 Im Rahmen des o.g. Nutzungszwecks können

- der **Bürgersaal** täglich von 8.00 Uhr bis maximal 22.30 Uhr,
- der **Wolkenstein-Saal**, der **Richental-Saal** und der **Astoria-Saal** von 8.00 Uhr bis maximal 0.00 Uhr,

vermietet werden.

2. **Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten**

- 2.1 Wenn keine Nutzung im Rahmen des o.g. Nutzungszwecks vorgesehen ist, kann der **Bürgersaal** im freien Ermessen der Verwaltung auch für gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke vermietet werden.

Ein Rechtsanspruch für die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Es gelten besondere Mietsätze.

- 2.2 Wenn keine Nutzungen nach 1.3 oder 2.1 vorgesehen sind, kann der **Bürgersaal** im freien Ermessen der Verwaltung auch für private Veranstaltungen, sowie Tanzveranstaltungen vermietet werden.

Ein Rechtsanspruch für die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Es gelten besondere Mietsätze.

3. **Zuständigkeit**

- 3.1 Für die Vermietung des **Bürgersaales** ist das Referat Oberbürgermeister der Stadt Konstanz zuständig.

- 3.2 Der **Wolkenstein-Saal**, der **Richental-Saal** und der **Astoria-Saal** werden vom Kulturamt der Stadt Konstanz vermietet.

4. **Verfahren der Anmietung**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Mietern für die Überlassung einer öffentlichen Räumlichkeit wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags. Dieser Vertrag muss schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung bei den für die Vermietung zuständigen Ämtern beantragt werden. Die Einzelheiten der Überlassung werden im Mietvertrag geregelt, dessen Bestandteil diese Überlassungsrichtlinie ist. Über alle Fragen, die in der Überlassungsrichtlinie nicht geregelt sind, entscheidet die Verwaltung in freiem Ermessen.

- 4.2 Die Entscheidung zur Überlassung richtet sich bei mehreren Anträgen für denselben Termin nach der Rangfolge des Nutzungszwecks nach Ziffer 1 und Ziffer 2. Gehen für die Benutzung einer Räumlichkeit bei gleichrangigen Anträgen mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Einträge.
Ein Rechtsanspruch für die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

- 4.3 Die Vermietung des **Wolkenstein-Saals**, **Richental-Saals** und **Astoria-Saals** erfolgt auf Antrag. Hierfür soll das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Anmietung von Räumen im Kulturzentrum am Münster“ genutzt werden. Der Antrag muss folgende Daten enthalten:

- Daten zum Veranstalter
- Beginn und Ende der Veranstaltung bzw. Nutzungszeit des Raumes
- Art der Veranstaltung sowie deren Namen/Bezeichnung
- falls erforderlich Daten zum Auf- und Abbau sowie evtl. Probestermine
- gewünschter Raum

- erwartete Teilnehmerzahl
- Mitteilung, ob Eintritt erhoben wird
- gewünschte technische Geräte/Anlagen
- Bewirtung

Der **Bürgersaal** ist durch einen formlosen Antrag per Post (Referat Oberbürgermeister/Repräsentationen, Kanzleistr. 15, 78462 Konstanz) oder per Mail an bernd.metzger@konstanz.de mit folgenden Angaben anzumieten:

- Ansprechpartner/Vertragspartner mit vollständiger Anschrift/Telefon/Fax Zeitraum
 - Zweck der Veranstaltung
- 4.4 Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautio) erbracht wird. Bei gefahr- und schadeneigenen Veranstaltungen kann die Stadt vom Veranstalter verlangen, dass er auch die aus Anlass der Veranstaltung durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt und hierfür vorher in angemessener Höhe eine Sicherheit (Kautio) leistet.
- 4.5 Der Antrag auf Überlassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des gewünschten Überlassungszeitraums und unter Angabe der Veranstaltungsart beim jeweils zuständigen Fachamt (Referat Oberbürgermeister/Kulturamt) einzureichen.
- 4.6 Aus der Reservierung eines Raumes für einen bestimmten Termin oder einer terminlichen Vornotierung kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Stadt hat sich in der Bestätigung der Reservierung ausdrücklich insoweit verpflichtet. Die Stadt und der Mieter verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder den Verzicht auf den vortotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

5. Allgemeine Bedingungen

- 5.1 Die Bewirtung in den in Ziffer 1.1 genannten Räumlichkeiten ist nur auf besonderen Antrag mit Zustimmung der Stadt zulässig. Bei der Bewirtung muss auf Einweggeschirr verzichtet werden. Eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Einweggeschirr kann nur bewilligt werden, wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern.
- 5.2 Die im Mietvertrag festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 5.3 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist Veranstalter für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung. Der Mieter ist auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht für die Veranstaltung und deren Durchführung verantwortlich.

6. Miete

Für die Überlassung einer der in Ziffer 1.1 aufgeführten Räumlichkeiten der Stadt Konstanz werden je nach Art der Veranstaltung Entgelte zuzüglich evtl. entstehender Zusatzkosten erhoben. Die Höhe der Mietpreise richtet sich nach den beigefügten Mietpreisordnungen für den Bürgersaal und das Kulturzentrum am Münster. Sofern das Vertragsverhältnis zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, handelt es sich beim vorgenannten Mietpreis um den Nettobetrag.

Für Probestermine in den Räumlichkeiten des Kulturzentrums am Münster wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Vergabe erfolgt nur in Zusammenhang mit einer Veranstaltung bzw. Anmietung im Kulturzentrum und nach Verfügbarkeit der Räumlichkeit und ggf. ohne technische Ausstattung oder sonstige Leistungen. Die Mietpreisordnungen des Bürgersaales und des Kulturzentrums am Münster sind Bestandteil dieser Überlassungsrichtlinie.

Für die Nutzung des Bürgersaals zu gewerblichen, wirtschaftlichen oder privaten Zwecken gelten besondere Mietsätze.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Stadt Konstanz kann in besonders gelagerten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen treffen.
- 7.2 Diese Richtlinien treten ab 01.01.2021 in Kraft.

Konstanz, den 01.01.2021

Uli Burchardt
Oberbürgermeister